

Gemeinde



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Vermietung

**der Uhrmacher-Ketterer-Halle,
Ludwig-van-Beethoven-Str. 3,
78141 Schönwald**

vom 14.02.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermietung der Uhrmacher-Ketterer-Halle in Schönwald beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB's gelten für die Uhrmacher-Ketterer-Halle Schönwald.
- (2) Die AGB's sind für alle Personen (Veranstalter, Benutzer, Besucher), die sich in der Uhrmacher-Ketterer-Halle oder auf dem dazugehörenden Gelände aufhalten bzw. diese anmieten verbindlich. Mit dem Betreten bzw. mit der Anmietung der Uhrmacher-Ketterer-Halle werden die Bestimmungen dieser AGB's sowie alle sonstigen Anordnungen der Gemeinde, deren Vertreter oder der Aufsichtspersonen anerkannt.

§ 2 Zweck und Benutzung

- (1) Die Uhrmacher-Ketterer-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwald und dient insbesondere der Abhaltung von:
 - a) Kultur- und sonstigen Veranstaltungen
 - b) Veranstaltungen, Übungsstunden und Proben der örtlichen Vereine und Vereinigungen
 - c) Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen

§ 3 Verantwortung, Haftung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Uhrmacher-Ketterer-Halle ist neben dem/der Bürgermeister/in der/die jeweilige Hausmeister/in verantwortlich. Anweisungen dieser Person ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen wie Heizung, Beleuchtung, Lüftung und die sonstige Betreuung des Gebäudes wird grundsätzlich von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird. Es ist möglich, dass die Bedienung einzelner technischer Anlagen für die Dauer der Veranstaltung an eine vorher benannte verantwortliche Person übertragen wird.

- (3) Die Benutzung der überlassenen Räume und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Diese übernehmen für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- oder Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen könnten. Die Gemeinde Schönwald überlasst die Uhrmacher-Ketterer-Halle und die dazugehörenden Außenanlagen ohne Gewähr. Die Räum- und Streupflicht besteht für den Veranstalter/Benutzer ab 20 Uhr oder ab dem Zeitpunkt der Hallenbereitstellung für die Veranstaltung/Benutzung bis zur Schließung der Halle. Der Veranstalter/Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Haftung des Veranstalters/Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden die während der Probe/Übungsstunden/Aufräumarbeiten oder während der Vorbereitung zur Veranstaltung durch ihn oder durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche von Veranstaltern, Benutzern oder Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Schönwald keine Verantwortung. Vielmehr tragen diese Personen diese Gefahr ausschließlich selbst. Der Veranstalter/Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende wird jeweils ein Übergabeprotokoll gefertigt. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde Schönwald die Aufräumarbeiten auf Kosten des Veranstalters/Benutzers selbst durchführen lassen.
- (5) Für Beschädigungen oder Verluste am Gebäude, den Räumen, eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen, Einrichtungsgegenständen und Zubehör übernimmt der Veranstalter/Benutzer in vollem Umfang die Haftung. Als Sicherheitsleistung wird für jede Veranstaltung/Nutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle eine Kautionshöhe von 500,00 Euro einbehalten. Die Kautionshöhe wird nach Veranstaltungs-/Nutzungsende in voller Höhe zurückgezahlt, wenn keine Beschädigungen oder Verluste am Gebäude, den Räumen, eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen, Einrichtungsgegenständen und dem Zubehör festgestellt wurden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften der Gemeinde Schönwald gegenüber als Gesamtschuldner. Insbesondere haften bei einzelnen Veranstaltungen die Veranstalter auch für Schäden am Gemeindeeigentum sowie für Ersatzansprüche, die aus Anlass der Veranstaltung der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werden.

- (6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser AGB durch einzelne Vereinsmitglieder, Beauftragte oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der Veranstalter oder der Benutzer.
- (7) Der verantwortliche Veranstalter/Benutzer oder deren Beauftragte sind der Gemeinde Schönwald vor Nutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle zu benennen. Vor Beginn der Veranstaltungen in der Uhrmacher-Ketterer-Halle sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen. Diese Personen treten sowohl als Vertreter als auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung der AGB ein. Sie sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und müssen gerügte Missstände sofort abstellen. Sie müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (8) Für Garderobe, abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Schönwald keinerlei Haftung.

§ 4 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Nutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle dürfen Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) des Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betreibers nach VstättVO ist der/die Hausmeister/in.
- (2) Die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet sein.
- (3) Bei Fastnachts- und Tanzveranstaltungen ist eine Brandwache der freiwilligen Feuerwehr Schönwald notwendig. Dies gilt auch für kulturelle Veranstaltungen anderer Art, wenn entsprechend dekoriert wird.
- (4) Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege dürfen auf keinen Fall verstellt werden. Den Anweisungen des/der Hausmeister/in ist Folge zu leisten.

§ 5 Schlüsselgewalt

Jeder Veranstalter/Benutzer erhält vor Veranstaltung bzw. vor der Benutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle einen entsprechenden Schlüssel. Der Schlüssel wird vorab durch die Gemeinde Schönwald auf dem Rathaus ausgegeben. Der Veranstalter/Benutzer haftet dafür, dass eine missbräuchliche Nutzung des Schlüssels nicht erfolgt. Bei Schlüsselverlust haftet jeweils der Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und Schäden. Der Schlüsselverlust ist unverzüglich zu melden. Bei Schlüsselverlust wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Besondere Pflichten

- (1) Alle Benutzer haben in den Sanitäranlagen sowie in der Küche auf größte Reinlichkeit zu achten.
- (2) Die Kücheneinrichtung und die Küchengeräte sind unmittelbar nach der Veranstaltung gründlich feucht zu reinigen. Die Geschirrspülmaschine und deren Siebe sind zu reinigen. Der Boden der Küche ist nach Benutzung nass aufzuwischen.
- (3) Alle angemieteten Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung oder Benutzung besenrein zu übergeben. Über das Maß hinausgehende Verunreinigungen sind vom Veranstalter/Benutzer zu beseitigen.
- (4) Fehlendes/beschädigtes Inventar (Gläser, Geschirr etc.) sind vom Veranstalter/Benutzer zu ersetzen.
- (5) In der Uhrmacher-Ketterer-Halle besteht nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz bei allen Veranstaltungen und bei jeder Benutzung absolutes Rauchverbot.
- (6) Es dürfen keine Tiere in die Uhrmacher-Ketterer-Halle gebracht werden. Ausnahme hiervon stellen Veranstaltungen von Kleintierzuchtvereinen dar.
- (7) Die Heizungsanlage darf nur von dem/der Hausmeister/in bedient werden.
- (8) Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Halle auszuschalten.
- (9) Die Uhrmacher-Ketterer-Halle ist beim Verlassen abzuschließen, soweit nicht Abweichendes mit der Gemeindeverwaltung vereinbart wurde.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c.) ist unentgeltlich.
- (2) Für Veranstaltungen oder die Benutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der Entgeltordnung (Anlage 1) erhoben.

§ 8 Rücktritt des Veranstalters/Benutzers

- (1) Führt der Veranstalter/Benutzer aus einem von der Gemeinde Schönwald nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes Recht zusteht, so ist der zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet.
Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
bis 12 Wochen vor Veranstaltung/Benutzung 20 %
bis 8 Wochen vor Veranstaltung/Benutzung 40 %
bis 4 Wochen vor Veranstaltung/Benutzung 50 %
danach 80 % des vereinbarten Benutzungsentgelt.
- (2) Jeder Ausfall durch den Veranstalter/Benutzer bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Frist bei der Gemeinde Schönwald eingegangen sein.

§ 9 Rücktritt durch die Gemeinde Schönwald

- (1) Die Gemeinde Schönwald ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) der Veranstalter/Benutzer trotz Mahnung und Nachfristsetzung die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dieser Rücktritt ist dem Veranstalter/Benutzer gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - b) der Veranstalter/Benutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Schönwald ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird.
 - c) aufgrund der Gemeinde Schönwald nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der

Veranstaltung/Benutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

- d) wenn falsche Angaben zum Nutzungszweck gemacht wurden.
- e) der Veranstalter/Benutzer bei Vertragsabschluss, insbesondere bei der Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag, verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale“ politische oder scheinreligiöse Vereinigung durchgeführt wird.
- f) Gegen gesetzliche Vorschriften durch den Veranstalter/Benutzer verstoßen wird.

II. Veranstaltungen

§ 10 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten der Uhrmacher-Ketterer-Halle für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 erfolgt auf Antrag. Die Gemeinde Schönwald kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung/Benutzung hervorgehen.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag.
- (3) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck genutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Der Veranstaltung/Benutzer hat sich rechtzeitig mit dem/der Hausmeister/in in Verbindung zu setzen, damit die notwendigen Vorbereitungen für die Veranstaltung getroffen werden können.
- (5) Die Uhrmacher-Ketterer-Halle wird dem Veranstalter/Benutzer im bestehenden Zustand überlassen. Die Hallenübergabe und Hallenabnahme erfolgen in Form eines schriftlichen Übergabeprotokolls, welches vom Veranstalter/Benutzer und dem/der Hausmeister/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Veranstalter/Benutzer ist an die bestehenden Getränkeliieferungsverträge der Gemeinde Schönwald für die Uhrmacher-Ketterer-Halle gebunden und verpflichtet sich mit Abschluss des Mietvertrages alle nicht-alkoholischen und alkoholischen Getränke über die örtlichen Getränkehändler zu beziehen. Genaueres hierzu wird in den Mietverträgen geregelt.

- (7) Der Veranstalter/Benutzer hat den Aufbau der Bestuhlung und deren Abbau grundsätzlich selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß schonen und in einwandfreiem Zustand an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (8) Der jeweilige Bestuhlungs- und Rettungsplan (Anlage 2) ist zu beachten und die darin enthaltenen Vorhaben sind einzuhalten.
- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| Konzertbestuhlung | 327 Sitzplätze und 3 Rollstuhlplätze |
| Restaurantbestuhlung | 270 Sitzplätze und 3 Rollstuhlplätze |
- Die Gesamtbesucherzahl ohne Bestuhlung beträgt für den Saal inklusive Empore maximal 450 Personen und darf nicht überschritten werden.
- (9) Benutzte Tische sind vom Veranstalter/Benutzer nass zu reinigen. Ebenso sind die Küche und die benutzten Geräte und Kucheneinrichtungen bei Anmietung nass zu reinigen. Im Übrigen sind die anderen Räume gereinigt zu übergeben. Unter Reinigung wird das Kehren der Uhrmacher-Ketterer-Halle einschließlich der Nebenräume und Sanitäranlagen verstanden. Nach jeder Veranstaltung/Benutzung werden die Räume von dem/der Hausmeister/in abgenommen. Nur nach erfolgter Abnahme und Schlüsselrückgabe kann die Kautions nach § 3 Abs. 5 zurückerstattet werden. Sind die Räume nicht gereinigt und nicht abgenommen, führt die Gemeinde Schönwald die Reinigung auf Kosten des Veranstalters/Benutzers durch.
- (10) Die Übergabe muss am Tag nach der Veranstaltung, spätestens um 12 Uhr, erfolgen. Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Abnahme am darauffolgenden Werktag bis spätestens 12 Uhr.

§ 11 Dekoration

- (1) Durch Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken und Böden dürfen die Räume nicht beschädigt werden.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter/Benutzer in die Räume bringt, sind von ihm bis zur Übergabe zu entfernen.
- (3) Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 12 Beachtung besonderer Bestimmungen

Die Veranstalter/Benutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Schankerlaubnis, die GEMA-Anmeldung, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die

steuerlichen Verpflichtungen und den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.

§ 13 Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung

Die Aufgabe des/der Hausmeister/in sind in einem besonderen Dienstvertrag geregelt. Der/die Hausmeister/in übt als Vertreter der Gemeinde Schönwald das Hausrecht aus und ist nur an Weisungen des/der Bürgermeister/in gebunden. Er ist angewiesen, für die Einhaltung der AGB zu sorgen. ZU diesem Zweck darf er jederzeit die Uhrmacher-Ketterer-Halle kontrollieren. Stellt er Verstöße fest, hat er die Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen. Bei besonders schweren Verstößen ist der Hausmeister berechtigt und verpflichtet, die Störer aus der Uhrmacher-Ketterer-Halle zu verweisen. Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorstehenden AGB's kann die Gemeindeverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen die Benutzung und das Betreten der Uhrmacher-Ketterer-Halle ganz oder teilweise verbieten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Schönwald, den 14.02.2023

Christian Wörpel
Bürgermeister

Anlage 1: Entgeltordnung

Anlage 2: Bestuhlungs- und Rettungspläne

**Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die
Nutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle Schönwald**

Entgeltordnung

für die Uhrmacher-Ketterer-Halle Schönwald

laut Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2023

gültig ab 01.03.2023

1. Entgelte für Veranstaltungen

(1) Entgeltstaffelung:

Räumlichkeiten und Technik	Örtliche Vereine	Örtliche Privatpersonen und Firmen	Auswärtige Privatpersonen, Vereine und Firmen
Gesamte Halle (Saal inkl. Bühne, Tagungsraum I, Tagungsraum II, Foyer, WC-Anlagen)	275,00 €	880,00 €	1.100,00 €
Festsaal (Inkl. Bühne, Foyer und WC-Anlagen)	175,00 €	560,00 €	700,00 €
Tagungsraum I (Inkl. WC-Anlagen)	50,00 €	160,00 €	200,00 €
Tagungsraum II (inkl. WC-Anlagen)	50,00 €	160,00 €	200,00 €
Foyer (Inkl. Bar, Küche und WC-Anlagen)	87,50 €	280,00 €	340,00 €
Küchennutzung	140,00 €	140,00 €	140,00 €
Tonanlage (Anwesenheit Hausmeister erforderlich)	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Beleuchtung (Effekte usw.) (Anwesenheit Hausmeister erforderlich)	100,00 €	100,00 €	100,00 €

(2) Bei Bedarf können bei Veranstaltungen Schutzfolien für die Hallenwände bereitgestellt werden, hierfür wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von **100,00 Euro** festgesetzt.

(3) Sollte es erforderlich sein, dass für eine Veranstaltung ein zusätzlicher Boden verlegt werden muss, dann wird hier für das benötigte Klebeband ein Entgelt in Höhe von **20,00 Euro** festgesetzt.

- (4) Wird bei Veranstaltungen Starkstrom benötigt, dann werden folgende Entgelte festgesetzt:
- CEE 16 A Steckdose: **35,00 Euro**
 - CEE 32 A Steckdose: **70,00 Euro**
 - CEE 63 A Steckdose: **100,00 Euro**
- (5) Bei Bedarf kann der bei Veranstaltungen entstehende Müll durch die Gemeinde Schönwald entsorgt werden. Hierfür werden pro Müllsack folgende Entgelte festgesetzt:
- a) Örtliche Vereine: **10,00 Euro / Sack**
 - b) Örtliche Privatpersonen und Firmen, auswärtige Privatpersonen, Vereine und Firmen: **15,00 Euro / Sack**
- (6) Die Übergabe und Abnahme zusammen mit dem Hausmeister, wird pauschal mit einem Entgelt von **50,00 Euro** festgesetzt. Sollte der Veranstalter die Anwesenheit des Hausmeisters über die Übergabe und Abnahme hinaus wünschen, bspw. bei Nutzung der Licht- und Tonanlage, kann dieser zu einem Stundensatz von **50,00 Euro** hinzugebucht werden.
- (7) Im Entgelt unter (1) sind mit Ausnahme des Absatzes (4) sämtliche Betriebskosten berücksichtigt, auf eine separate Betriebskostenabrechnung wird verzichtet.
- (8) Im Entgelt ist ebenfalls ein Reinigungspaket enthalten, welches dem Veranstalter/Benutzer von der Gemeinde Schönwald zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Für Festbankette von örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen von 25-jährigen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 usw.) werden keine Entgelte gemäß der Entgeltordnung berechnet.
- (10) Sollte der Veranstalter/Benutzer sämtliche Gewinne aus der Veranstaltung an soziale und gemeinnützige Zwecke im Ort spenden, dann kann das Entgelt der Absätze 1 bis 6 auf Antrag erlassen werden. Die Entscheidung obliegt hier dem Bürgermeister.
- (11) Sollten die Räumlichkeiten von einem Veranstalter/Benutzer über mehrere Tage oder stundenweise über einen längeren Zeitraum (mind. 2 Monate) angemietet werden wollen, dann kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung obliegt hier dem Bürgermeister.

2. Zugangsberechtigung

Für den Zutritt zur Uhrmacher-Ketterer-Halle erhält der Mieter von der Gemeinde einen entsprechenden Schlüssel, welcher im Rathaus gegen Unterschrift ausgehändigt wird. Bei Schlüsselverlust hat unverzüglich eine Meldung an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei Schlüsselverlust wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

3. Umsatzsteuer

Alle Mietpreise dieser Entgeltordnung sind als Nettopreise ausgewiesen.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- (3) Durch die Entgeltordnung ergibt sich kein Anspruch auf Vermietung.

Schönwald, den 14.02.2023

Christian Wörpel
Bürgermeister